

Satzung der Stadt Krefeld zur Regelung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 10.07.2020

[Krefelder Amtsblatt Nr. 30|20 vom 23. Juli 2020; Seite 215 ff.](#)

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.07.2022
[Krefelder Amtsblatt Nr. 28|22 vom 14. Juli 2022; Seite 195 ff.](#)

[In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.06.2023](#)
[Krefelder Amtsblatt Nr. 25|23 vom 22. Juni 2023; Seite 217ff.](#)

§ 1 Zuständigkeit und Grundsätze

(1) Diese Satzung regelt die Förderung von Betreuungsangeboten in öffentlich geförderter Kindertagespflege der Stadt Krefeld. Zu den Betreuungsangeboten zählt die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen, in Großtagespflege, sowie im Haushalt der Erziehungsberechtigten.

(2) Um in Ausnahme- und Krisensituationen erforderliche Maßnahmen treffen zu können, behält sich das Jugendamt vor, von den Regelungen dieser Satzung vorübergehend, ganz oder teilweise, abzuweichen.

(3) Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt auf Grundlage der „Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Zahlungen eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind nur nach Prüfung durch die zuständige Fachberatung des Jugendamtes möglich. Die Angemessenheit ist insbesondere abhängig vom Alter des betreuten Kindes, der Art der Mahlzeitenzubereitung und dem Umfang der Betreuung. Die Obergrenze für ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten wird beginnend mit dem 01.01.2024 jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres vom Jugendamt auf der Grundlage der Kosten für die Verpflegung im Kitabereich für unter Dreijährige und unter Berücksichtigung der allgemeinen Inflationsrate für Lebensmittel (Stand 31.12. des Vorjahres) festgelegt. Unterschieden werden die beiden Betreuungsumfänge bis 39 Stunden und ab 40 Stunden. Auf Antrag einer Kindertagespflegeperson kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abgewichen werden.

(5) Die Kindertagespflegeperson ist in der Regel selbstständig tätig. Sie hat die in §§ 23 Abs. 3, 43 Abs. 2 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien zu erfüllen. Die Erteilung der notwendigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe des § 43 SGB VIII erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Krefeld, sofern die Kindertagespflegeperson einen gewöhnlichen Aufenthalt in Krefeld hat.

1. Abschnitt: Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege in der Stadt Krefeld und die Gewährung der laufenden Geldleistung

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Kindertagespflege in der Stadt Krefeld steht Kindern mit Wohnsitz im Jugendamtsbezirk der Stadt Krefeld offen. Wohnsitzfremden Kindern kann in Ausnahmefällen eine Inanspruchnahme ermöglicht werden.

(2) Für jedes in Kindertagespflege zu betreuende Kind ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson nachzuweisen. Dieser hat mindestens Regelungen gemäß dem vorgegebenen Anmeldebogen zu enthalten. Der Betreuungsvertrag ist in Kopie bei der zuständigen Fachberatung einzureichen, der Anmeldebogen ist im Original einzureichen.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist eine Betreuungsdauer von mindestens einem vollen Monat im Umfang von mehr als 15 Stunden pro Woche, bei ergänzender Kindertagespflege mindestens fünf Stunden pro Woche.

(4) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Masernschutz.

§ 3 Bedarfsanmeldung / Antrag

(1) Die Bedarfsanmeldung für die Vermittlung und die Betreuung in Kindertagespflege erfolgt auf Antrag des Kindes, vertreten durch seine Erziehungsberechtigten vorrangig online über „TPF-Online“, sobald diese Meldemöglichkeit zur Verfügung steht. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen und teilen sich die Eltern das Sorgerecht, so hat der nicht beim Kind lebende Sorgeberechtigte mindestens eine schriftliche, unterschriebene Einverständniserklärung in Bezug auf den Antrag beizubringen.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson nach vollständig nachgewiesener Eignung.

§ 4 Umfang der täglichen Förderung

(1) Der geltend gemachte individuelle Bedarf bestimmt den zeitlichen Umfang der täglichen Betreuung. Dieser wird vom Jugendamt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Kindeswohls geprüft.

(2) Für die Geltendmachung eines Bedarfes ergänzender Kindertagespflege sind zur erstmaligen/laufenden Prüfung eines individuellen Betreuungsbedarfs zusätzlich weitere Belege vorzulegen, insbesondere:

- der Nachweis bedarfsbegründender Arbeitszeiten und Fahrtstrecken, die mit der Berufstätigkeit zusammenhängen oder

- der Nachweis einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung mit bedarfsbegründenden Ausbildungszeiten.

§ 5 Eignung

(1) Eine Kindertagespflegeperson muss nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1, 3, 43 Abs. 2 SGB VIII geeignet sein. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch das Jugendamt vor Aufnahme der Tätigkeit/Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach den Maßgaben der „Handreichung: Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Deutschen Jugendinstitutes (Anlage 2 dieser Satzung). Die Eignungsfeststellung unterliegt einer fortlaufenden Überprüfung.

(2) Zur Eignungsfeststellung und Erteilung einer Pflegeerlaubnis sind dem Jugendamt die folgenden weiteren Unterlagen vorzulegen:

- ein Nachweis über die Teilnahme am Vorkurs Kindertagespflege
- ein ärztliches Gesundheitszeugnis nach Ziff. 5.2.8.2 der Anlage 2 dieser Satzung
- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Kurs Erste Hilfe am Kind
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (Belegart OE) der Kindertagespflegeperson, bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson zusätzlich aller in ihrem Haushalt lebenden volljährigen Personen
- eine zwischen dem Jugendamt und der Kindertagespflegeperson abgeschlossene Kinderschutzvereinbarung
- ein Nachweis über die Belehrung nach §§ 35 und 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 80 Stunden der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, Vollqualifizierung 160 Stunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium) oder mindestens 160 Stunden nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, Vollqualifizierung 300 Stunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium), zertifiziert nach Bundesverband. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in diesen Fällen mit der Auflage verbunden, die begonnene Qualifizierung nach DJI oder QHB innerhalb von zwei Jahren ab Erteilung der Pflegeerlaubnis zu beenden. Ab dem 01. August 2022 ist der Nachweis von 160 Stunden nach dem QHB für Kindertagespflegepersonen verpflichtend, die erstmalig eine Grundqualifizierung abschließen. Hiervon ausgenommen sind sozialpädagogische Fachkräfte, gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz.

(3) Zur Sicherung der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind vorzulegen:

- ein jährlicher Nachweis über die Teilnahme an einer/mehreren Fortbildung(en) über die gesetzlich vorgeschriebenen fünf Zeitstunden, ein jährlicher Nachweis über die Vernetzung (z.B. mit einem Treffpunkt Kindertagespflege) sowie mindestens ein jährlicher Hausbesuch/ Fachgespräch durch die Fachberatung, in deren Rahmen auch die Überprüfung der geforderten Unfallverhütung stattfindet.

(4) Verlegen Kindertagespflegepersonen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Jugendamtsbezirk der Stadt Krefeld, werden die erworbenen Qualifizierungen anerkannt, sofern diese nachgewiesen werden und den Anforderungen der Regelung des § 5 Abs. 2

dieser Satzung entsprechen und im Sinne § 8 Absatz 5 dieser Satzung anerkennungsfähig sind.

§ 6 Großtagespflege

(1) In einer Großtagespflege schließen sich zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen zusammen, die in Summe bis zu neun fremde Kinder gleichzeitig betreuen dürfen. Dabei müssen die Kinder vertraglich und pädagogisch eindeutig zu jeder einzelnen Kindertagespflegeperson zugeordnet sein.

(2) Für die Betreuung in Räumen einer Großtagespflege muss für diese Räume eine Nutzungsänderung bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld, unter Einbeziehung des Brandschutzes, beantragt werden. Es wird empfohlen, vor Anmietung geeigneter Räume den Vermieter, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergesellschaft, über die geplante Nutzung schriftlich zu informieren. Für Fragen im Bereich der Hygiene sollte sich an das zuständige Gesundheits- und Veterinäramt gewendet werden, um zu erfahren welche Maßnahmen für die Betreuung in Räumen einer Großtagespflege notwendig sind. In der Regel umfasst dies:

- pro Kind sollten 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche zuzüglich der allgemeinen Räume (Sanitär, Garderobe) vorgehalten werden,
- es sollte verschiedene Funktionsbereiche geben (Essbereich, Spielbereich, Schlaf- bzw. Rückzugsmöglichkeiten),
- eine Küche, die ein gemeinsames Zubereiten von Mahlzeiten ermöglicht, sollte vorhanden sein,
- bei der Verwertung von Lebensmitteln oder bei einer Versorgung mit Essen sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten,
- der Sanitärbereich sollte von den Kindern eigenständig genutzt werden können und die zu schützende Intimsphäre der Kinder in der Ausgestaltung berücksichtigen,
- es muss einen ausreichenden Wickel- und Pflegebereich geben,
- Mobiliar, Raumausstattung, Gestaltung und Spielmaterialien sollten altersgerecht, anregungsreich sein und dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen sowie der Förderung und Bildung von Kindern dienen,
- der familienähnliche Charakter der Kindertagespflege muss erhalten bleiben und im Konzept deutlich werden,
- die Räume sollten ebenerdig sein,
- ein Außengelände sollte in direkter Anbindung an die Räume vorhanden sein, oder fußläufig leicht und sicher erreichbar sein (hier ist das Alter und die Anzahl der Kinder zu berücksichtigen),
- das Außengelände sollte so gestaltet sein, dass es Möglichkeiten für entwicklungs-fördernde und anregende Erfahrungen im Bereich Bewegung, des Spiels und der Erkundung bietet.

Im Übrigen wird auf die Fachempfehlung des Landesverbands Kindertagespflege NRW (gefördert durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW) verwiesen.

2. Abschnitt: Umfang der laufenden Geldleistung und Erstattungen

§ 7 Beginn und Dauer der laufenden Geldleistung

(1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt in der Regel für einen vollen Monat und wird jeweils zum Ende eines Monats für den laufenden Monat geleistet. Die laufende Geldleistung beginnt mit der Eingewöhnungsphase des Kindes. Wechselt das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats dauerhaft von einer Kindertagespflegeperson zu einer anderen Kindertagespflegeperson, erfolgt eine tagesgenaue Berechnung der laufenden Geldleistung an die jeweilige Kindertagespflegeperson.

(2) Der Beginn der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege, ist durch die in § 2 Absatz 2 dieser Satzung genannten Unterlagen im Voraus nachzuweisen. Umfang und Beendigung der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege sind durch die jeweils gültigen, von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen, Originalbögen zur Veränderung /Abmeldung sowie im Falle einer Veränderung zusätzlich durch eine Kopie des geänderten Betreuungsvertrages nachzuweisen. Verspätet eingereichte Nachweise werden im Regelfall erst ab dem Monat berücksichtigt, in dem sie eingereicht werden (Datum Poststempel Ersteingang). Im Sinne von Satz 1 verspätet eingereichte Nachweise zum Betreuungsbeginn werden im Regelfall erst ab dem Monat berücksichtigt, der auf den Monat der Einreichung folgt (Datum Poststempel Ersteingang). Zur Berücksichtigung im aktuellen Monat sind die Nachweise spätestens bis zum Zehnten des Monats beim Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung – Abteilung Kinder einzureichen. Zur Berücksichtigung im aktuellen Monat sind die Nachweise spätestens bis zum Zehnten des Monats beim Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung – Abteilung Kinder einzureichen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 gelten Mitteilungen, die eine Verringerung oder das Ende der laufenden Geldleistung zur Folge haben, immer zu den in den Unterlagen angegebenen Daten, unabhängig vom Zeitpunkt der Einreichung. Das Ende des Betreuungsvertrags ist nicht auszahlungsrelevant.

§ 8 Höhe der laufenden Geldleistung der Tagespflegeperson

(1) Die Höhe des Pauschalbetrags der laufenden Geldleistung setzt sich zusammen aus dem Sachaufwand und der „Anerkennung der Förderleistung“, abhängig von der erreichten Qualifikationsstufe der Kindertagespflegeperson und der Dauer der wöchentlichen Betreuungsleistung nach Anlage 1 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Der Sachaufwand entspricht den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung orientiert sich an vergleichbaren Entgeltgruppen des TVöD. Das Entgelt dynamisiert sich analog zu der tariflichen Steigerung im Sozial- und Erziehungsdienst, die entsprechende Anpassung erfolgt jährlich zum 01.08. des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Wird öffentlich geförderte Kindertagespflege aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten im Haushalt der Erziehungsberechtigten ausgeübt, erhält die Kindertagespflegeperson keine Sachleistung. Es wird unterstellt, dass keine Sachaufwendungen entstehen. Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson werden nach Maßgabe des § 23 SGB VIII vom Jugendamt erstattet.

(3) Wird öffentlich geförderte Kindertagespflege von einer geeigneten Person in städtischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen flexibler Öffnungszeiten gemäß § 48 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) durchgeführt, erhält diese Person keine Sachleistung. Es wird unterstellt, dass keine Sachaufwendungen entstehen. Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung werden nach Maßgabe des § 23 SGB VIII vom Jugendamt erstattet.

(4) Mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten führt die Kindertagespflegeperson für jedes betreute Kind ab der Beendigung der Eingewöhnung, spätestens acht Wochen nach Aufnahme, eine Bildungsdokumentation. Die Kindertagespflegeperson erhält u.a. zu diesem Zweck pro Kind und Woche eine Stunde für die Vor- und Nachbereitung der Betreuung in Höhe des Betrags der Anerkennung der Förderleistung, abhängig von ihrer Qualifikationsstufe berechnet, der der laufenden Geldleistung hinzuaddiert wird.

(5) Qualifikationsstufen:

(5) Qualifikationsstufen:

Die „Anerkennung der Förderleistung“ wird nach der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen berechnet. Es gibt sechs Qualifizierungsstufen. Zur Beibehaltung der Stufen B bis F ist ein jährlicher Nachweis der je Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) verpflichtenden fünf Zeitstunden Fortbildung gemäß § 21 Absatz 3 KiBiz NRW erforderlich. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erfolgt zu Beginn des darauffolgenden neuen Kindergartenjahres (01.08.) eine automatische Einstufung in die nächstniedrige Stufe. Sobald die Fortbildung nachgeholt und der Nachweis der zuständigen Fachberatung vorgelegt wird, erfolgt die Einstufung in die ursprüngliche Stufe wieder zum Folgemonat. Stufe A bis F definieren sich darüber hinaus wie folgt:

- a) Stufe A: nachgewiesene Teilnahme an dem 1. Teil der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, 80 Unterrichtsstunden), sowie ein Nachweis über Vernetzung. Diese Stufe endet zum 31.07.2022, beziehungsweise mit Ablauf der gültigen Pflegeerlaubnis oder der Auflage gemäß § 5 Abs. 2, 7. Unterpunkt, S. 2 in der Pflegeerlaubnis (Eignung). Kindertagespflegepersonen mit dieser Qualifikationsstufe müssen sich bis zu dem für sie zutreffenden Zeitpunkt mindestens für Stufe B qualifiziert haben, um weiterhin laufende Geldleistungen zu erhalten.
- b) Stufe B: nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, 160 Unterrichtsstunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium), sowie ein Nachweis über Vernetzung. Bei pädagogischer Vorqualifizierung genügt die nachgewiesene Teilnahme am 1. Teil der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, 80 Unterrichtsstunden).
- c) Stufe C: nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung im Umfang von mindestens 40 Unterrichtsstunden zusätzlich zur nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, 160

Unterrichtsstunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium), sowie ein Nachweis über Vernetzung. Zur Beibehaltung dieser Stufe ist ein Nachweis über eine erneute erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung im genannten Umfang spätestens nach fünf Jahren zu erbringen.

- d) Stufe D: nachgewiesene Teilnahme an dem 1. Teil der Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, 160 Unterrichtsstunden), zertifiziert nach Bundesverband, sowie ein Nachweis über Vernetzung.
- e) Stufe E: nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, 300 Unterrichtsstunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium) oder nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an der Aufbauqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, 140 Unterrichtsstunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium), zertifiziert nach Bundesverband, sowie ein Nachweis über Vernetzung.
- f) Stufe F: nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung im Umfang von mindestens 40 Unterrichtsstunden zusätzlich zur nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an der Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, 300 Unterrichtsstunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium) oder zur nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an der Aufbauqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, 140 Unterrichtsstunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium), zertifiziert nach Bundesverband, sowie ein Nachweis über Vernetzung. Zur Beibehaltung dieser Stufe ist ein Nachweis über eine erneute erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung im genannten Umfang spätestens nach fünf Jahren zu erbringen.

(6) Die Einstufung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Anerkennung der nachgewiesenen Qualifizierungs- und Fortbildungsunterrichtsstunden. Die Einstufung gilt frühestens ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Beendigung der Qualifizierung, beziehungsweise der Beendigung der Fortbildung. § 7 Absatz 2, Satz 3 und 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

(7) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einer Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, betreuen, erhalten den 2,5 - fachen Satz des Pauschalbetrages für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung. Voraussetzung ist eine vom Landschaftsverband Rheinland anerkannte zusätzliche Qualifikation oder eine Qualifikation als staatlich anerkannte(r) Heilpädagogin oder Heilpädagoge, als staatlich anerkannte(r) Heilerziehungspfleger(in) oder staatlich anerkannte(r) Heilerziehungspflegehelfer(in). Die Qualifikation muss vor Betreuungsbeginn von der Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden. Der erhöhte Förderbedarf muss durch den Träger der Eingliederungshilfe festgestellt und bestätigt werden. Das Datum des Feststellungsbescheids des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) ist maßgeblich für den Beginn der Leistung des 2,5-fachen Satzes. § 7 Absatz 2, Satz 3 und 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

(8) Für Krefelder Kinder erhalten Kindertagespflegepersonen, die außerhalb Krefelds betreuen, abweichend der Absätze 1 bis 7 den jeweils per Satzung festgelegten ortsüblichen Satz der laufenden Geldleistung der Kommune, in der sie tätig sind, mindestens aber den Krefelder Satz der laufenden Geldleistung gemäß Anlage 1.

(9) Kindertagespflegepersonen, die angehende Kindertagespflegepersonen während der Qualifizierung als Mentor/in begleiten, erhalten je Praktikumsbegleitung einmalig den Pauschalbetrag für fünf Stunden laufende Geldleistung, abhängig von ihrer Qualifikationsstufe, gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

§ 9 Versicherungen der Tagespflegeperson

(1) Die Erstattung der Versicherungen erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut wurden und laufende Geldleistung gezahlt wurde. Der Antrag ist mit prüfbaren Belegen zu versehen.

(2) Anerkannte Unfallversicherung im Sinne dieser Satzung ist die der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Beiträge zur Unfallversicherung gelten unter Bezugnahme auf das durchschnittliche Jahreseinkommen der Kindertagespflegeperson als angemessen, sobald die geltende Mindestversicherungssumme überschritten wird. Übersteigen Beiträge zur Unfallversicherung den angemessenen Wert gemäß Satz 2, wird die Erstattung prozentual um den Wert reduziert, um den die Jahresversicherungssumme das Einkommen der letzten zwölf Monate übersteigt. Bis zu zehn Prozent Abweichung zwischen Jahresversicherungssumme und Einkommen der letzten zwölf Monate werden toleriert. Befindet sich die Abweichung in diesem Bereich wird der Erstattungsbetrag nicht anteilig reduziert. Befindet sich die Abweichung oberhalb von zehn Prozent wird gemäß Satz 3 die Erstattung reduziert, nachdem von der Abweichung zehn Prozent abgezogen wurden.

(3) Angemessene Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind solche, deren Umfang sich nach der jeweiligen monatlichen Geldleistung nach § 23 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII richtet.

(4) Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind regelmäßig angemessen, wenn sie in Art und Umfang der Leistung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechen. Eine Prüfung erfolgt im Einzelfall.

(5) Angemessene Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind solche, deren Umfang sich nach der jeweiligen monatlichen Geldleistung nach § 23 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII richtet. Kindertagespflegepersonen, für die nachweislich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, können ihre Aufwendungen für eine private Altersvorsorge geltend machen. Erstattet wird der hälftige nachgewiesene, höchstens aber der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag. Als private Altersvorsorge werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr des Versicherten ausschließen und deren Ausschüttung in monatlichen Zahlungen erfolgt. Hat eine Kindertagespflegeperson mehrere Rentenversicherungen, erfolgt eine Erstattung nur hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung.

(6) Für Kindertagespflegepersonen eines wohnsitzfremden Jugendamtsbezirkes erfolgt bei Einvernehmen der beteiligten Jugendamtsbezirke die Erstattung der Sozialversicherungskosten durch die Kommune, in der die Kindertagespflegeperson ihren Wohnsitz hat. In diesen Fällen erfolgt kein interkommunaler Ausgleich. In allen anderen Fällen erfolgt ein interkommunaler Ausgleich gemäß den Vorgaben des KiBiz.

§ 10 Erstattung von Qualifizierungskosten der Tagespflegeperson

(1) Die nachgewiesenen Kosten der Qualifizierung und der Fortbildungen (Teilnehmergebühren) werden den Kindertagespflegepersonen, die in Krefeld tätig sind, auf Grundlage der örtlichen Qualifizierungskosten auf Antrag zu 50% erstattet. Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Kosten der Qualifizierung nach QHB erfolgt nach Abzug der aufgrund des KiBiz bereitgestellten Landesfördermittel, die in voller Höhe der Kindertagespflegeperson zustehen, wenn diese die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die hälftige Erstattung der Fortbildungen wird auf maximal 8 Unterrichtsstunden pro Jahr begrenzt.

(3) Abweichend von Absatz 1, Satz 1 werden die Kosten der Teilnahme an den vier durch das Jugendamt angebotenen Fortbildungen pro Kalenderjahr für Kindertagespflegepersonen, mit gewöhnlichem Aufenthalt in Krefeld, zu 100% erstattet.

(4) Die zuständige Fachberatung prüft die Anerkennungsfähigkeit der einzelnen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf thematische Inhalte und das Format.

3. Abschnitt: Vertretung und Mitteilungspflichten

§ 11 Vertretung und betreuungsfreie Zeiten

(1) Die Gewährung der laufenden Geldleistung setzt voraus, dass die Kindertagespflegeperson für Ausfallzeiten eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung nachweist, bzw. die zuständige Fachberatung frühzeitig in die Organisation einbindet.

(2) Aufgabe der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegepersonen ist es - im Interesse des Kindes - die Anlässe von Ersatzbetreuungen grundsätzlich auf das Notwendigste zu minimieren.

(3) Eine Vertretung der Kindertagespflegeperson durch eine andere Kindertagespflegeperson setzt voraus, dass die vertretende Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen gemäß §§ 1 Abs. 5 dieser Satzung erfüllt. Auch im Vertretungsfall darf die in der Pflegeerlaubnis der vertretenden Kindertagespflegeperson festgelegte Kinderanzahl nicht überschritten werden.

(4) Vertretungsregelungen mit anderen Kindertagespflegepersonen sind der zuständigen Fachberatung durch die für das jeweilige Kind zuständige Kindertagespflegeperson unmittelbar zu Beginn der Betreuung, spätestens acht Wochen vor der Inanspruchnahme der Vertretung mitzuteilen. Dies gilt ebenso, wenn keine Vertretungsregelungen

existieren, damit das Jugendamt frühzeitig in die Organisation einer Vertretungsregelung einbezogen ist.

(5) Die Erziehungsberechtigten müssen die Inanspruchnahme einer Vertretungskindertagespflegeperson, beziehungsweise einen Vertretungsbedarf grundsätzlich spätestens acht Wochen vor Beginn des Bedarfs der zuständigen Fachberatung schriftlich mitteilen.

(6) Weist die Kindertagespflegeperson eine Vertretungsregelung durch die Erziehungsberechtigten oder durch andere Kindertagespflegepersonen schriftlich nach, einschließlich einer Kostenregelung, wird die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson fortgezahlt. Diese Regelung gilt maximal für einen durchgängigen Zeitraum von sechs Wochen. Ab der siebten Woche wird die laufende Geldleistung, bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit, eingestellt. In dieser Zeit wird die laufende Geldleistung vom Jugendamt direkt und anteilig an die jeweils vertretende Kindertagespflegeperson gezahlt, dem jeweiligen Vertretungsumfang und der jeweiligen Qualifikationsstufe entsprechend. Dazu sind Beginn und Ende der Vertretungsbetreuung von der vertretenden Kindertagespflegeperson dem Jugendamt umgehend mitzuteilen.

(7) Findet die Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson statt und wurde keine Kostenregelung nachgewiesen, wird die laufende Geldleistung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit eingestellt und vom Jugendamt direkt und anteilig an die vertretende Kindertagespflegeperson gezahlt, dem jeweiligen Vertretungsumfang und der jeweiligen Qualifikationsstufe entsprechend. Dazu sind Beginn und Ende der Vertretungsbetreuung von der vertretenden Kindertagespflegeperson dem Jugendamt jeweils umgehend mitzuteilen.

(8) In durch die Stadt Krefeld öffentlich geförderter Kindertagespflege werden bis zu 30 urlaubs- oder fortbildungsbedingte betreuungsfreie Werkzeuge im Jahr finanziert, wenn die Kindertagespflegestelle mindestens fünf Tage pro Woche und ein volles Jahr geöffnet hat. Ist eine Kindertagespflegestelle abweichend von Satz 1 weniger als fünf Tage pro Woche geöffnet, berechnen sich die finanzierten urlaubs- oder fortbildungsbedingten betreuungsfreien Tage anteilig im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Ist eine Kindertagespflegestelle abweichend von Satz 1 weniger als ein volles Jahr geöffnet berechnen sich die finanzierten urlaubs- oder fortbildungsbedingten betreuungsfreien Tage anteilig nach der Anzahl der Monate, an denen die Stelle geöffnet war. Verfügungstage, die vom Jugendamt angeboten werden, werden den 30 betreuungsfreien Tagen nicht angerechnet. Diese Tage sind von der Kindertagespflegeperson mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und im Betreuungsvertrag festzuhalten. Ist hier im Ausnahmefall eine Notfallbetreuung notwendig, erhält die vertretende Kindertagespflegeperson die für die Vertretungsbetreuung zustehenden Leistungen vom Jugendamt gemäß der jeweiligen Qualifikationsstufe. Die betreuungsfreien Werkzeuge sind dem Jugendamt je Kalenderjahr, spätestens im November des laufenden Kalenderjahres, vorzulegen. Für Schließungen am 24.12. und 31.12. wird jeweils ein halber Urlaubstag angerechnet.

(9) Bei krankheitsbedingtem Betriebsausfall der Kindertagespflegestelle während zuvor angezeigter urlaubs- oder fortbildungsbedingter Schließzeit, ist dem Jugendamt zur Gutschrift dieser Tage ein ärztliches Attest einzureichen. Diese Tage verfallen spätestens nach dem ersten Quartal des folgenden Betreuungsjahres (31.03.), wenn sie bis dahin nicht in Anspruch genommen wurden.

(10) In Fällen höherer Gewalt wird situationsabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über Regelungen bezüglich Schließungen und Weitergewährung der laufenden Geldleistung in jedem Einzelfall gesondert entschieden.

§ 12 Informationspflichten

(1) Kindertagespflegepersonen haben das Jugendamt über Auffälligkeiten und/ oder wichtige Ereignisse, die den Schutzauftrag des Jugendamts als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8 a SGB VIII betreffen zu unterrichten. Darüber hinaus haben Kindertagespflegepersonen die zuständige Fachberatung über wichtige Ereignisse gemäß § 43 Absatz 3, Satz 6 SGB VIII, über schwere oder meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes sowie über Unfälle der Kindertagespflegekinder zu unterrichten.

(2) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, das vorgegebene Verbandsbuch zu führen.

(3) Bei der Betreuung in durch die Stadt Krefeld öffentlich geförderter Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich jede Änderung, die für die Betreuung in Kindertagespflege von Bedeutung ist, dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.

Von Bedeutung für die Betreuung in Kindertagespflege sind insbesondere:

- die Neuaufnahme eines Kindertagespflegekindes (Kopie Betreuungsvertrag und Original Anmeldebogen),
- die Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses (Original Abmeldebogen),
- die Unterbrechung der Kindertagespflege bei Krankheit oder Urlaub der betreuten Kinder oder der Kindertagespflegeperson,
- eine dauerhafte Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit (Kopie geänderter Betreuungsvertrag und Original Veränderungsbogen),
- die Beendigung oder der Wechsel des Arbeitsverhältnisses bzw. der Bildungsmaßnahme,
- ein Wohnungswechsel,
- ein dauerhafter Wechsel der Kindertagespflegeperson (Original Abmeldebogen, Kopie neuer Betreuungsvertrag, inkl. Original neuer Anmeldebogen),
- jede wesentliche, die Kindertagespflege beeinflussende Änderung in den persönlichen Verhältnissen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

1: Laufende Geldleistung

Lfd. Geldleistung ab 01.08.2022	Stufe A			Stufe B			Stufe C			Stufe D			Stufe E			Stufe F		
	in EUR			in EUR			in EUR			in EUR			in EUR			in EUR		
Betreuungsstunden	Förder	Sach	Gesamt	Förder	Sach	Gesamt	Förder	Sach	Gesamt	Förder	Sach	Gesamt	Förder	Sach	Gesamt	Förder	Sach	Gesamt
ab 05 bis unter 10	98,99	54,31	153,29	106,10	54,31	160,41	112,58	54,31	166,88	116,97	54,31	171,28	121,14	54,31	175,45	127,63	54,31	181,94
ab 10 bis unter 15	167,25	91,76	259,01	179,27	91,76	271,03	190,21	91,76	281,98	197,64	91,76	289,41	204,68	91,76	296,44	215,64	91,76	307,41
ab 15 bis unter 20	235,52	129,22	364,73	252,44	129,22	381,65	267,85	129,22	397,07	278,31	129,22	407,53	288,22	129,22	417,44	303,66	129,22	432,88
ab 20 bis unter 25	303,78	166,67	470,46	325,61	166,67	492,28	345,49	166,67	512,16	358,98	166,67	525,66	371,77	166,67	538,44	391,68	166,67	558,35
ab 25 bis unter 30	372,05	204,13	576,18	398,78	204,13	602,90	423,13	204,13	627,26	439,65	204,13	643,78	455,31	204,13	659,44	479,70	204,13	683,83
ab 30 bis unter 35	440,31	241,58	681,90	471,94	241,58	713,53	500,77	241,58	742,35	520,32	241,58	761,91	538,85	241,58	780,43	567,72	241,58	809,30
ab 35 bis unter 40	508,58	279,04	787,62	545,11	279,04	824,15	578,40	279,04	857,44	601,00	279,04	880,03	622,40	279,04	901,43	655,73	279,04	934,77
ab 40 bis unter 45	576,85	316,49	893,34	618,28	316,49	934,77	656,04	316,49	972,53	681,67	316,49	998,16	705,94	316,49	1.022,43	743,75	316,49	1.060,24
ab 45	648,52	355,82	1.004,34	695,11	355,82	1.050,93	737,56	355,82	1.093,38	766,37	355,82	1.122,19	793,66	355,82	1.149,48	836,17	355,82	1.191,99

Zusätzlich gilt:

1,00 EUR Zuschlag pro Stunde für die Betreuung von 5:00 - 7:00 Uhr und von 19:00 - 22:00 Uhr sowie 10,00 EUR Zuschlag pro Übernachtung (Mo - Fr, zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr) und 10,00 EUR Zuschlag pro Tag Wochenendbetreuung (Samstag u./o. Sonntag) und pro Tag Feiertagsbetreuung.

Die Pauschalbeträge setzen sich aus der Sachleistung und dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung zusammen:

Die Komponenten aus dem Stundensatz der Sachleistung und dem Stundensatz der Förderleistung zusammen ergeben, hochgerechnet auf den monatlichen Betreuungsumfang, die jeweiligen Pauschalbeträge.

Die **Sachleistung** beträgt für Stufe A bis Stufe F jeweils immer 1,73/Stunde. Diese leitet sich ab aus der Umrechnung der Betriebskostenpauschale i.H.v. 300,00 EUR/Monat, die bundesweit gültig ist. Es wird mit 4,33 Wochen/Monat gerechnet.

Der **Betrag zur Anerkennung der Förderleistung** orientiert sich an der Entgeltgruppe des TVöD - SuE 4, die dem Tätigkeitsbereich Kinderpfleger/in mit staatlicher Anerkennung mit erschwerter Tätigkeit entspricht. Diese Tätigkeit ist vergleichbar mit der Tätigkeit von Tagespflegepersonen. Die Wahl der verschiedenen Erfahrungsstufen innerhalb des SuE 4 dient der Anerkennung der Weiter- und Höherqualifizierung.

Die Stundensätze zur Förderleistung der einzelnen Stufen ergeben sich aus dem jeweiligen Grundgehalt SuE 4 TVöD, geteilt durch 4,33 Wochen/Monat, durch 40 Std./Woche, durch 5 (Kinder, die max. gleichzeitig per Pflegeerlaubnis betreut werden dürfen) und erstrecken sich von 3,15 EUR bis 4,07 EUR / Stunde.

Bezeichnung	Stunden- satz För- der	Stunden- satz Sach	Stunden- satz Ge- samt
Stufe A = SuE 4, Stufe 1 TVöD	3,15	1,73	4,88
Stufe B = SuE 4, Stufe 2 TVöD	3,38	1,73	5,11
Stufe C = SuE 4, Stufe 3 TVöD	3,59	1,73	5,32
Stufe D = SuE 4, Stufe 4 TVöD	3,73	1,73	5,46
Stufe E = SuE 4, Stufe 5 TVöD	3,86	1,73	5,59
Stufe F = SuE 4, Stufe 6 TVöD	4,07	1,73	5,80



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



FRÜHE CHANCEN



Deutsches
Jugendinstitut

Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege

Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009

Editorial

Diese Handreichung ist die zweite einer Reihe von Praxismaterialien, die im Kontext des ‚Aktionsprogramms Kindertagespflege‘ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) erarbeitet werden. Die Praxismaterialien sind Bestandteil der fachlichen Begleitung des Programms: Sie greifen Themenbereiche der Kindertagespflege auf, die sich aus der Sicht der Akteure vor Ort, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der rechtlichen Neuerungen in der Kindertagespflege, als besonders relevant erweisen. Wir möchten damit über aktuelle Entwicklungen, Fördermöglichkeiten, Beispiele guter Praxis und andere Neuigkeiten informieren und freuen uns über Ihre Anmerkungen und Vorschläge. Die vorliegende Handreichung widmet sich der fachlichen Vertiefung des Themas „Eignung von Tagespflegepersonen“.

Bearbeitet von: Dr. Brigitte Schnock
Deutsches Jugendinstitut e.V. Abteilung Familie und Familienpolitik
Projekt: Wissenschaftliche Begleitung Aktionsprogramm Kindertagespflege
Nockherstr. 2
81541 München
Telefon: +49 (0) 89 623 06 - 0
Fax: +49 (0) 89 623 06 -162
Projekthomepage: www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege.de

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Eignungsfeststellung als Bestandteil des qualitativen Ausbaus der Kindertagespflege	5
3	Rechtliche Regelung der Eignungsfeststellung	6
3.1	Rechtliche Einbettung	6
3.2	Wann ist eine Eignungsfeststellung erforderlich?	6
3.3	Kriterien der Eignung laut §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII	7
3.4	Wer führt die Eignungsfeststellung durch?	7
4	Eignungskriterien	7
4.1	Eignungskriterien als Orientierungshilfe	7
4.2	Persönlichkeit	8
4.2.1	Grundhaltung in Beziehung zu Kindern	8
4.2.2	Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen	9
4.2.3	Eigenschaften und Fähigkeiten	9
4.2.4	Fachinteresse	10
4.3	Sachkompetenz	10
4.4	Kooperationsbereitschaft	11
4.5	Kindgerechte Räumlichkeiten	11
4.6	Vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege	12
4.7	Exkurs: Eignung der Tagespflegefamilie	12
5	Eignungsfeststellung	13
5.1	Eignungsfeststellung, Eignungseinschätzung und Eignungsüberprüfung	13
5.2	Verfahren der Eignungsfeststellung	13
5.2.1	Telefonische Erstberatung	13
5.2.2	Versand von Informationsmaterial	14
5.2.3	Persönliches Beratungsgespräch	14
5.2.4	Zulassung zur Grundqualifizierung	15
5.2.5	Grundqualifizierung als Bestandteil der Eignungsfeststellung	16
5.2.6	Eingeschränkte Pflegeerlaubnis während der Grundqualifikation vs. 'Training on the Job'	16
5.2.7	Hausbesuch(e)	16
5.2.8	Weitere Bestandteile der Eignungsfeststellung	17
5.2.8.1	Polizeiliches Führungszeugnis	17

5.2.8.2	Ärztliches Gesundheitszeugnis	18
5.2.9	Entscheidung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	18
5.2.10	Tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung	19
6	Nicht-Eignung von Tagespflegepersonen	20
6.1	Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung	20
6.1.1	...in der Eignungsfeststellungsphase	20
6.1.2	...bei Ausübung der Tagespflege Tätigkeit	20
6.2	Kriterien der Nicht-Eignung	21
7	Eignungsfeststellung durch eine pädagogische Fachkraft	23
8	Eignung bei besonderen Formen der Kindertagespflege	24
8.1	Eignung von Tagespflegepersonen bei Betreuungsdauer von bis zu 15 Stunden pro Woche oder nicht länger als drei Monaten	24
8.2	Kindertagespflege im Haushalt der Familie	24
8.3	Großeltern-tagespflege	24
8.4	Selbst vermittelte Kindertagespflege	25
8.5	Großtagespflege	25
8.6	Kindertagespflege als ‚Hilfe zur Erziehung‘	25
9	Eignungsfeststellung im Überblick	26
10	Anhang	27
10.1	Externe Mitglieder der Expert/innenrunde 'Eignungsfeststellung in der Kindertagespflege - Kriterien und Verfahren für die Praxis' am 5. Februar 2009	27
10.2	Literatur/Leitfäden und Empfehlungen aus der Praxis	27

1 Einleitung

Der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige ist ein zentrales Ziel der aktuellen Familienpolitik. Das ‚Aktionsprogramm Kindertagespflege‘ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Vorhaben und bietet finanzielle Förderung und fachliche Unterstützung. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Praxismaterialien zur Kindertagespflege. Sie greifen Themenbereiche aus der Kindertagespflege auf, die sich aus fachpraktischer Sicht als besonders relevant erweisen und stehen den Modellstandorten des Aktionsprogramms sowie allen Jugendhilfeträgern zur Verfügung, die am Ausbau der Kindertagespflege interessiert sind.

Nach der ersten Ausgabe der Praxismaterialien, die sich mit dem ‚Ausbau der Kindertagespflege im Rahmen des Aktionsprogramms‘ befasst, liegt nun die zweite Veröffentlichung aus dieser Reihe vor, in der es um das Thema ‚Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege‘ geht.

Die Handreichung baut auf den vielfältigen Erfahrungen in der Praxis auf und liefert fachlich fundiert, - unter Berücksichtigung ‚Guter-Praxis-Beispiele‘¹ und auf der Basis der Ergebnisse einer Expert/innenrunde² -, Anregungen und Empfehlungen, wie die Eignungskriterien und Verfahren der Eignungsfeststellung präzisiert und fortentwickelt werden können. Hierbei werden auch neuere Diskussionen wie die Entwicklung von Kriterien der ‚Nicht-Eignung‘ und Überlegungen zum Prozesscharakter einer kontinuierlichen Eignungsüberprüfung aufgegriffen.

2 Eignungsfeststellung als Bestandteil des qualitativen Ausbaus der Kindertagespflege

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) und dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) wurde die Kindertagespflege zu einem Betreuungsangebot aufgewertet, das dem der institutionellen Betreuung gleichrangig ist (§ 22 SGB VIII). Erziehung und Bildung der Kinder werden neben der Betreuung zu einer zentralen Aufgabe auch der Kindertagespflege. Dies stellt entsprechend hohe Anforderung an die Qualität der Kindertagespflege.

Eine Besonderheit der Kindertagespflege besteht darin, dass zur Ausübung keine Fachausbildung vorausgesetzt wird; dennoch müssen die Aufgaben sachgerecht und qualifiziert erfüllt werden. Ein entscheidendes Merkmal der Qualität der Kindertagespflege ist deshalb – neben anderen qualitätssichernden Maßnahmen wie Grund- und Weiterqualifizierung, fachliche Beratung und Begleitung, Vernetzung u.a. – die persönliche und fachliche Eignung der Tagespflegeperson. Diese ist an andere Kriterien geknüpft als (nur) an die (formale) Qualifikation. Die sorgfältige Prüfung der Eignung von Tagespfle-

¹ Berücksichtigte Praxisleitfäden und Literatur sind im Anhang aufgeführt.

² Eine Liste der Teilnehmer/innen der Expert/innenrunde, die am 5. Januar 2009 im Deutschen Jugendinstitut (DJI) e.V., München, stattfand, findet sich im Anhang.

gepersonen ist damit eine zentrale und unverzichtbare Qualitätsmaßnahme in der Kindertagespflege.

3 Rechtliche Regelung der Eignungsfeststellung

3.1 Rechtliche Einbettung

Die Eignungsfeststellung ist im SGB VIII in zwei Kontexten ausformuliert.

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wurde im Abschnitt 3 ‚Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege‘ in Kapitel 2 (Leistungen der Jugendhilfe) des SGB VIII geregelt, welche Infrastrukturleistungen die Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Kindertagespflege bereitstellen muss. Dort sind in § 23 SGB VIII die **Qualitätsanforderungen** an die Kindertagespflege zur Förderung der Kinder formuliert, darunter die Gewährleistung der Eignung der Tagespflegeperson (§ 23, Abs. 3 SGB VIII).

Mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) wurde im § 43 SGB VIII eine eigenständige Regelung der Erlaubnis zur Kindertagespflege aufgenommen. Sie verdeutlicht das staatliche Wächteramt, das die Jugendämter nun auch zum **Schutz der Kinder** in Tagespflegeverhältnissen innehaben, nachdem die Kindertagespflege ein gleichrangiges Angebot neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist. Die Erlaubnis, die vom Jugendamt erteilt wird, ist an die Eignung der Tagespflegeperson für die Tätigkeit in der Kindertagespflege geknüpft.

3.2 Wann ist eine Eignungsfeststellung erforderlich?

Eine Eignungsfeststellung ist erforderlich³,

- a) wenn das Tagespflegeverhältnis öffentlich gefördert, d.h. durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und/oder finanziert wird (§ 23 SGB VIII) bzw.
- b) wenn das Tagespflegeverhältnis erlaubnispflichtig ist (§ 43 SGB VIII). Die Erlaubnispflicht erfasst öffentlich geförderte sowie rein private Formen der Kindertagespflege, bei der
 - ein oder mehrere Kinder und dabei bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig,
 - außerhalb der elterlichen Wohnung,
 - mehr als 15 Stunden wöchentlich,
 - gegen Entgelt und
 - länger als drei Monate betreut werden.

³ Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2007, Kapitel 3.

3.3 Kriterien der Eignung laut §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII

Geeignet ist, wer sich

- a) durch eine der Tätigkeit adäquaten Persönlichkeit, Sachkompetenz und Bereitschaft zur Kooperation mit den Eltern und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet,
- b) über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt und
- c) vertiefte, in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise erworbene Kenntnisse über die Anforderungen an eine Tätigkeit als Tagesbetreuungsperson nachweist.

3.4 Wer führt die Eignungsfeststellung durch?

Die Eignungsfeststellung fällt primär in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe; häufig aber nehmen sich auch freie Träger der Eignungsfeststellung in der Kindertagespflege an. Die Eignungsfeststellung wird in diesen Fällen vom Jugendamt per Vereinbarung auf einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe übertragen.

Grundlage dafür sind §§ 4 und 74 SGB VIII. Wichtig ist hierbei, in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen, welche Leistungen der freie Träger bei der Eignungsfeststellung zu erbringen hat und wie die Zusammenarbeit zwischen Träger und Jugendamt koordiniert wird. Die Inhalte und Merkmale der Eignung einer Tagespflegeperson und deren Überprüfung sind in der Vereinbarung zu beschreiben (z.B. in Form einer Checkliste), um Konsens über die Eignungsfeststellung herzustellen.

Kommt es im konkreten Fall zu unterschiedlicher Bewertung einer Person seitens des Jugendamts und des freien Trägers, sollte im einvernehmlichen Gespräch eine Lösung herbeizuführen versucht werden. Im Zweifel hat **das Jugendamt** aufgrund seiner Gesamtverantwortung das Entscheidungsrecht.

4 Eignungskriterien

4.1 Eignungskriterien als Orientierungshilfe

In den §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII sind lediglich die Bereiche genannt, die im Hinblick auf die Eignung einer Person für die Tätigkeit der Tagespflege von Bedeutung sind, nämlich die Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft sowie kindgerechte Räumlichkeiten und vertiefte Kenntnisse im Bereich Kindertagespflege.

Welche Anforderungen im Einzelnen an die ‚geeignete Tagespflegeperson‘ gestellt sind, ist im SGB VIII nicht weiter ausformuliert. Nähere Konkretisierungen finden sich in landesspezifischen oder behördeninternen Richtlinien und Empfehlungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auch einiger Landesjugendämter. Zum Teil haben sich auch Gerichte mit dem Rechtsbegriff ‚Eignung‘ und den damit verbundenen Anforderungen auseinandergesetzt.

Ausformulierte Eignungskriterien erleichtern als wichtige Orientierungshilfe die Feststellung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege. Letztlich aber können sie nur Richtschnur für die Eignungsfeststellung sein. Dies liegt bereits am Umstand ihrer Selektivität: Auflistungen von Eignungskriterien wie die nachfolgende können angesichts der Komplexität des Gegenstandes keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben⁴. Darüber hinaus zeigt die Praxis, dass eine angemessene Beurteilung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers stets im Gesamtkontext der Person erfolgen muss. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Defizite in Bezug auf ein oder mehrere Kriterien unter Umständen aufgewogen werden können durch Eigenschaften und Fähigkeiten in anderen Bereichen (z.B. durch ‚Familienkompetenzen‘, die nicht formal erworben wurden⁵). Es kann allerdings auch bedeuten, dass bei Nichterfüllung eines Kriteriums, das als besonders gravierend bewertet wird, trotz guten Gesamteindrucks in anderen Bereichen eine Person als nicht geeignet gilt.

4.2 Persönlichkeit

Bei der Prüfung der Persönlichkeit geht es darum, sich ein genaues Bild von der potenziellen Tagespflegeperson unter Maßgabe des Anforderungsprofils der angestrebten Tätigkeit zu machen.

Als relevante Aspekte der Persönlichkeit im Hinblick auf die Erfordernisse der Kindertagespflege werden in einigen Praxisleitfäden unterschieden zwischen ‚Grundhaltung in Beziehung zu Kindern‘, ‚Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen‘, ‚Eigenschaften und Fähigkeiten‘ sowie ‚Fachinteresse‘.

Folgende Kriterien der Eignung erweisen sich hierbei als bedeutsam:

4.2.1 Grundhaltung in Beziehung zu Kindern

- Freude am Umgang, im Zusammensein und Zusammenleben mit Kindern
- Glaubhafte positive Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben
- Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung, kein Überschreiten körperlicher/sexueller Grenzen

⁴ Auch die Tagespflege-Skala (Tietze/Knobeloch/Gerszonowicz 2005) kann weitere Anregungen im Hinblick auf die Eignungskriterien geben.

⁵ Vgl. hierzu das Projekt ‚Familienkompetenzen Portfolio (FamCompass) – Bewertung und Anerkennung im Familienleben erworbener Fähigkeiten und Kompetenzen‘ Deutsches Jugendinstitut (DJI) e.V., näheres hierzu unter www.famcompass.eu und www.dji.de/famcompass.

4.2.2 Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen

- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen

4.2.3 Eigenschaften und Fähigkeiten

- gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit
- Fähigkeit, ein Vorbild zu sein
- physische und psychische Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen
- Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität
- Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen, u.a. Fähigkeit, sich rechtzeitig Hilfe zu holen
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs, Zeitmanagement)
- Kritikfähigkeit und Reflexionsfähigkeit, Ansprechbarkeit
- Entwicklungsbereitschaft
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- Kooperationsfähigkeit
- Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Psychische und körperliche Gesundheit (vgl. 5.2.8)
- Keine relevanten Einträge im Führungszeugnis (vgl. 5.2.8.1)
- Guter Hauptschulabschluss⁶
- Geregelter Aufenthaltsstatus
- Gesicherte, klare Einkommenssituation
- Volljährigkeit⁷
- Fähigkeit, sich hinreichend auch in deutscher Sprache ausdrücken zu können (Zertifikat Deutsch B1)⁸

⁶ Der Hauptabschluss als Eignungskriterium ist in der Praxis und in rechtlicher Hinsicht nicht unumstritten. Zwar sind vor dem Hintergrund des Bildungsauftrages der Kindertagespflege gewisse intellektuelle Fähigkeiten der Tagespflegeperson von erheblicher Bedeutung. Allerdings mögen bei älteren Frauen/Männern (zum Beispiel auch bei bereits tätigen Tagespflegepersonen, die sich bewährt haben) andere Abschlüsse vorliegen. Personen mit Migrationshintergrund fehlt zum Teil jeglicher Schulabschluss, sie können diesen Mangel aber durch andere Eigenschaften und Erfahrungen aufwiegen. Die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Tagesmütter- Bundesverbandes für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. setzt allerdings den Hauptschulabschluss für die Vergabe des Zertifikats ‚Qualifizierte Tagespflegeperson‘ voraus.

⁷ Es gibt auch Jugendhilfeträger, die neben dem Mindestalter auch ein Höchstalter von Tagespflegepersonen festlegen, das in der Regel zwischen 55 und 67 Jahren liegt. Bei Überschreiten des Höchstalters wird die Erlaubnis in diesen Fällen stärker befristet.

⁸ Insbesondere im Zusammenhang mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag in der Kindertagespflege und zur Gewährleistung der integrativen Wirkung bei Tageskindern mit Migrationshintergrund ist die Beherrschung der deutschen Sprache wichtige Voraussetzung der Eignung. Aber auch im Hinblick auf die zielführende Teilnahme an der Grund- und Weiterqualifikation sowie im Hinblick auf das Erfordernis der Kooperation und

4.2.4 Fachinteresse

- Positive, engagierte Einstellung zur Kindertagespflege
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen (Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen)
- Bereitschaft zur Qualifikation (Grundqualifikation und begleitende Maßnahmen, Fortbildung)
- Offenheit für die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege
- Klarheit der Zukunftsperspektive/Interesse an einer längerfristigen Tätigkeit als Tagespflegeperson (mindestens 3 Jahre)⁹
- Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils

Als Anknüpfungspunkte zur Überprüfung der ‚geeigneten Persönlichkeit‘ werden zum Beispiel Fragen zum beruflichen Erfahrungshintergrund, zur Motivation im Zusammenhang mit Kindertagespflege, ggf. zu Erfahrungen mit eigenen Kindern, zu Erfahrungen in vergleichbarer Arbeit u.ä. genannt¹⁰.

4.3 Sachkompetenz

Sachkompetenz meint das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und die praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege¹¹.

Gefordert sind deshalb:

- Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern
- Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten
- Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern
- Kooperative Kompetenz
- Haushaltsmanagement
- Administrative Kompetenz

Aufschlüsse über die Sachkompetenz einer potentiellen Tagespflegeperson können zum Beispiel Fragen zum Erziehungsstil, zu Vorstellungen der Gestaltung der Eingewöhnung, zu sog. Schlüsselsituationen u.a. geben.

Vernetzung als Bestandteil der Tagespflegetätigkeit ist eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache bei der Tagespflegeperson unverzichtbar. In der Praxis wird zum Teil das Sprachzertifikat Deutsch A1 (Elementare Sprachverwendung) verlangt, empfehlenswert ist allerdings das Sprachzertifikat B1 (Selbständige Sprachverwendung). Das Zertifikat Deutsch B1 orientiert sich an der international anerkannten Skala des Europarats. Es wurde vom deutschen Bundesamt für Migration und Flüchtlingen (BAMF) als Abschlusstest der laufenden Integrationskurse akzeptiert.

⁹ Zum Teil wird in diesem Zusammenhang eine ‚Absichtserklärung‘ bei der Tagespflegeperson über die Verbleibdauer eingeholt. Scheidet die Person früher als vereinbart aus der Tagespflege aus, kann man zum Beispiel die Rückerstattung der Kosten der Grundqualifizierung vorgesehen werden.

¹⁰ Wiesner 2006, S. 807

¹¹ Wiesner 2006, S. 808

4.4 Kooperationsbereitschaft

Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekinde mit allen Personen, die im Kontext dieser Tagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob bei der Tagespflegeperson die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, die die erforderliche Kooperation mit allen relevanten Akteuren im Umfeld des Tagespflegeverhältnisses sicherstellen. Hierbei geht es im Einzelnen um

- die Kooperation mit den Eltern (Informationsweitergabe, Abstimmung von Erziehungsvorstellungen usw.)
- die Kooperation mit dem Jugendamt als der zuständigen Behörde
- die Kooperation mit der pädagogischen Fachkraft/dem Fachdienst
- die Kooperation mit anderen Tagespflegepersonen, im Sinne der
 - Offenheit für kollegialen Austausch, auch in Arbeitskreisen
 - Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag
 - Zugehörigkeit zu und Identifikation mit einem/einer Tagespflegeverein, Tagespflegeprojekt, Tagespflegegruppe
- die Bereitschaft, sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung (auch Weiterbildung und Supervision), Vermittlung und Vernetzung einzubringen
- die Bereitschaft, rechtzeitig Beratungsbedarf bei der Fachbegleitung anzumelden
- die Kooperation mit den Kindertagesstätten und den Erzieher/innen
- die Kooperation mit anderen Professionen und Diensten (Nutzung ihrer Fachkompetenz, Bündnispartnerschaften) und Zusammenarbeit mit Fachkräften (Frühförderung, Erziehungsberatung, Therapie u.ä.)

4.5 Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann.

- Die Räumlichkeiten gelten als kindgerecht, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
- Die Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl von Räumen/m².¹²
- Räume und Ausstattung sind dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen.
- Die Wohnung ist sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet.
- Die Wohnung erfüllt die allgemein bekannten Sicherheitsstandards¹³.

¹² Zum Teil konkretisieren Jugendhilfeträger die Anforderungen an die angemessene Größe der Räumlichkeiten, indem zum Beispiel ein eigener Bereich für die Tagespflegekinder erwartet wird, ein eigener Schlafraum ab zwei Kindern und/oder m² Spielfläche pro Kind.

¹³ Vgl. zum Beispiel Handbuch Kindertagespflege Kapitel 3.13.1 ‚Sicherheit und Unfallverhütung‘

- Die Wohnung entspricht den hygienischen Erfordernissen.
- Die Tierhaltung ist abgestimmt.
- Die Wohnung bietet dem Kind genügend Raum zum Spielen und Ausleben seines Bewegungsdrangs.
- Die Wohnung stellt geeigneten Raum zum Rückzug (z.B. Mittagsschlaf, Hausaufgaben) zur Verfügung.
- Relevante Räume sind rauchfrei.
- Die Spielmaterialien ermöglichen eine dem Alter und Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und –anregende Erfahrung.

4.6 Vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege

Eignungsvoraussetzung sind schließlich vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, die in ‚qualifizierten Lehrgängen‘ erworben oder ‚in anderer Weise‘ nachgewiesen werden müssen. Die Anforderungen sind in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt¹⁴. Mit dem Aktionsprogramm Kindertagespflege der Bundesregierung wird die bundesweite Verbreitung von 160 Stunden Grundqualifizierung (z.B. nach DJI-Curriculum) in der Kindertagespflege angestrebt, die als fachlich anerkannter Mindeststandard gelten. Absolviert werden sollte auch ein Kurs in ‚Erster Hilfe am Kind‘. Darüber hinaus ist eine tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildung von grundlegender Bedeutung für die Qualitätssicherung in der Kindertagespflege.

4.7 Exkurs: Eignung der Tagespflegefamilie

Beim Eignungsbegriff, wie er im Gesetz erscheint, liegt der Fokus auf der Eignung der Tagespflegeperson und der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet.

Wie die Erfahrung zeigt, ist allerdings die ‚Eignung‘ der Familie der Tagespflegeperson ebenso zentral. Von Relevanz sind zum Beispiel die Persönlichkeit und die Erziehungsvorstellungen der (zumeist) männlichen Partner der Tagespflegepersonen, genauso wie die Merkmale und Eigenschaften der eigenen Kinder der Tagespflegeperson, die unter Umständen schon Jugendliche oder Erwachsene sind.

In der Praxis wird die familiäre Situation im Rahmen der Hausbesuche bei der Eignungsfeststellung mitberücksichtigt. Stimmen die übrigen Familienmitglieder zu, kann auch von diesen ein Führungs- und Gesundheitszeugnis eingeholt werden, um die Eignung der Tagespflegefamilie weiter zu erhellen. Dennoch fehlt es derzeit an ausformulierten Eignungskriterien für die Familien bzw. die Familienmitglieder der Tagespflegeperson. Es könnte deshalb eine Herausforderung an die Praxis sein, entsprechende Eignungskriterien zu entwickeln.

¹⁴ Zu den landesspezifisch unterschiedlichen Regelungen des Qualifizierungsumfangs vgl. Heitkötter/Klößinger 2008.

5 Eignungsfeststellung

5.1 Eignungsfeststellung, Eignungseinschätzung und Eignungsüberprüfung

Ebenso wie die Eignungskriterien im Gesetz nicht näher definiert sind, macht der Gesetzgeber auch zur Prüfung der Eignung keine weiteren Angaben.

Allerdings gibt es eine Vielzahl bewährter Praxisbeispiele, wie Verfahren der Eignungsfeststellung aussehen können. Stets findet sie in mehreren Schritten statt, über deren Einleitung die pädagogische Fachkraft je nach Prozessverlauf entscheidet.

Bei der Eignungsfeststellung sind systematisches, kriteriengeleitetes Vorgehen (Konzept), Dokumentierbarkeit und Transparenz von grundlegender Bedeutung.

Die *Eignungsfeststellung* als Voraussetzung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis und Aufnahme der Tagespflegetätigkeit erfolgt sinnvollerweise nach erfolgreichem Abschluss der Grundqualifizierung.

Wünschenswert ist es allerdings, bereits **vor** Eintritt in eine Qualifizierungsmaßnahme so weit als möglich abzuklären, ob ein/e Bewerber/in grundsätzlich für die Kindertagespflege geeignet ist. Eine solche erste **Eignungseinschätzung**, konzipiert als Zulassungskriterium für die Grundqualifizierung, kann vermeiden helfen, dass nicht geeignete Interessent/innen eine zeit- und kostenintensive Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen, ohne ernsthafte Aussicht auf die spätere Zulassung für die Kindertagespflege zu haben.

Diese Ersteinschätzung kann zum Beispiel auf der Basis des ersten telefonischen und persönlichen Informationsgesprächs erfolgen (vgl. 5.3.1, 5.3.3). Die Empfehlungen zur Eignungsprüfung der Jugendämter, die im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege entwickelt wurden, geben hierzu nähere Auskunft¹⁵.

Aber auch nach der eigentlichen Eignungsfeststellung und der Erteilung der Pflegeerlaubnis bleibt das Thema Eignung aktuell. *Tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfungen* bei aktiven Tagespflegepersonen als fortlaufender Prozess bieten die Chance, die Eignung der Tagespflegeperson im Praxisalltag kontinuierlich zu überprüfen und im Zuge fachlicher Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse die Qualität der Betreuung und das Wohl des Kindes sicher zu stellen (vgl. 5.3.10).

5.2 Verfahren der Eignungsfeststellung

5.2.1 Telefonische Erstberatung

Die telefonische Erstberatung ist zum einen geeignet, einen Eindruck von der potenziellen Tagespflegeperson zu gewinnen und erste Informationen über ihre Lebenssituation, Motivation und Erwartungen an eine Tätigkeit in der Kindertagespflege zu erhalten. Zum anderen können Grundinformationen über die Tätigkeit an die interessierte Person weitergegeben werden. Je nach Wissensstand und Grad der Auseinandersetzung mit der

¹⁵ Abzurufen unter www.dji.de/aktionsprogramm-kindertagespflege

Kindertagespflege wird der/die Interessent/in bereits mehr oder weniger differenzierte Fragen stellen.

In der Praxis wird teilweise bereits die telefonische Erstberatung anhand eines Leitfadens durchgeführt und der Gesprächsverlauf - als Grundlage für die Vorbereitung des nachfolgenden persönlichen Beratungsgesprächs - dokumentiert.

Wenn der/die Bewerber/in nach der telefonischen Erstberatung weiterhin Interesse zeigt, wird ein Termin zu einem persönlichen Beratungsgespräch festgelegt.

Mitunter ist auch der Besuch einer Informationsveranstaltung als Ergänzung der Erstinformation vorgesehen, oder auch als zwingende Voraussetzung für ein erstes Beratungsgespräch¹⁶. In der Praxis zeigt sich die besondere ‚Ökonomie‘ dieses Vorgehens, wenn nämlich die Informationsveranstaltung bereits so viel Klärung zu schaffen in der Lage ist, dass einige Teilnehmer/innen bereits vor einer persönlichen Beratung klären können, ob ein Einstieg in die Kindertagespflege für sie in Frage kommt.

5.2.2 Versand von Informationsmaterial

Zudem können zu diesem frühen Zeitpunkt Broschüren und weiteres Informationsmaterial an die Interessentin bzw. den Interessenten versendet werden, mit deren Hilfe sie/er sich bereits vor dem persönlichen Gespräch eingehend über das Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege und seine Rahmenbedingungen informieren kann.

Teilweise ist es Praxis, da-rüber hinaus einen schriftlichen Fragebogen zur Erhebung der Personalien und des Berufs der Tagesbetreueperson und der Haushaltsangehörigen mit zu senden.

5.2.3 Persönliches Beratungsgespräch

Das persönliche Beratungsgespräch dient der Vertiefung der Eindrücke aus der telefonischen Erstberatung sowie der weiteren Information der interessierten Person.

Für die pädagogische Fachkraft bedeutet das Beratungsgespräch, ihr Urteil, inwieweit die interessierte Tagespflegeperson die erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mitbringt, zu festigen.

Im persönlichen Beratungsgespräch ist über die Abklärung der Eignung im engeren Sinne hinaus zudem von Wichtigkeit,

- zu hohe Erwartungen an die Tätigkeit, Selbstüberschätzung und überwiegend monetäre Beweggründe für den Einstieg in die Kindertagespflege (z.B. bei finanzieller Notlage) auszuschließen,
- abzuklären, welche Vorstellungen die potenzielle Tagespflegeperson hinsichtlich Umfang der Tätigkeit, Anzahl und Alter der zu betreuenden Kinder usw. hat, und
- in aller Klarheit zu verdeutlichen, welche (weiteren) Herausforderungen im Rahmen dieser Tätigkeit auf die Person zukommt, darunter auch das teilweise Offenlegen des Privatlebens, die notwendige Akzeptanz der Tätigkeit durch die anderen Familienmitglieder, die erforderliche Grund- und Weiterqualifizierung, der Umstand, dass der Privatraum zum Arbeitsplatz wird u.a.m.

¹⁶ Zum Beispiel bei der Landeshauptstadt München die Veranstaltung ‚Tagesmutter oder Tagesvater – Eine Aufgabe für Sie?‘

Darüber hinaus dient das Gespräch der umfassenden Informationsweitergabe und Beratung der interessierten Person und ihrer Unterstützung bei der Entscheidung für oder gegen eine Tätigkeit in der Kindertagespflege.

Wichtige Informationen, die im Rahmen des Gesprächs an den/die Bewerber/in weitergeben werden, sind solche zu

- den gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege,
- den Verdienstmöglichkeiten und finanziellen Rahmenbedingungen,
- der institutionellen Verankerung und Einbettung der Kindertagespflege vor Ort,
- den Grund- und Weiterbildungsanforderungen und
- den Begleitangeboten.

Praxisschilderungen und erste fachliche Empfehlungen können das persönliche Beratungsgespräch abrunden.

Um eine systematische Gesprächsführung und die Dokumentation des Gesprächsinhaltes zu gewährleisten, orientiert sich die pädagogische Fachkraft sinnvoller Weise an einem Leitfaden mit Impulsfragen, die sich auf die relevanten Themenbereiche beziehen. Das Gespräch wird protokolliert. Zum Einsatz kommen in der Praxis auch Checklisten, mit deren Hilfe festgehalten werden kann, inwieweit die Eignungskriterien bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber erfüllt sind.

Die Dokumentation des Beratungsgesprächs ist unverzichtbar und dient zum einen der Transparenz des Eignungsfeststellungsprozesses, die nicht zuletzt in Zweifelsfällen von großer Bedeutung ist. Darüber hinaus kann die pädagogische Fachkraft auf der Grundlage der Dokumentation den nächsten Verfahrensschritt inhaltlich besser vorbereiten.

5.2.4 Zulassung zur Grundqualifizierung

Nach der telefonischen Erstberatung und dem ersten persönlichen Beratungsgespräch kommt die pädagogische Fachkraft vermutlich zu einer ersten Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und entscheidet, ob die Person zur Grundqualifizierung zugelassen werden kann. Zugleich dürfte dies der Zeitpunkt sein, zu dem der/die Bewerber/in sich darüber klar werden konnte, ob er/sie tatsächlich im Bereich der Kindertagespflege tätig werden und mit der Grundqualifizierung starten möchte¹⁷.

Kommt es zu einer Aufnahme der interessierten Person in die Grundqualifizierung, wird der Eignungsprüfungsprozess nach Absolvierung der Qualifizierungsmaßnahme fortgesetzt, und zwar im Zuge von mindestens einem Hausbesuch und ggf. weiterer persönlicher Beratungsgespräche. Es gibt auch Jugendhilfeträger bzw. freie Träger, die den Hausbesuch vor der Zulassung zur Grundqualifizierung durchführen.

¹⁷ In einigen Gemeinden wird die Entscheidungsfindung darüber hinaus unterstützt durch Angebote, in denen aktive Tagespflegepersonen Bewerber/innen über ihren Betreuungsalltag und ihre Erfahrungen berichten. Auch werden bisweilen eintägige Orientierungskurse zur Entscheidungsfindung angeboten.

5.2.5 Grundqualifizierung als Bestandteil der Eignungsfeststellung

In der Praxis wird teilweise auch die Grundqualifizierung als Element der Eignungsfeststellung genutzt, und dies mit guten Erfolgen. In diesen Fällen sind die Referenten/innen der Grundqualifizierung explizit gehalten, die Qualifizierungsmaßnahme auch dazu zu nutzen, sich von den Teilnehmer/innen hinsichtlich ihrer Eignung ein Urteil zu bilden und dieses an den Jugendhilfeträger rück zu melden.

Dem geht sinnvoller Weise eine entsprechende Vereinbarung zwischen Jugendhilfeträger und Bildungsträger voraus. Die Weitergabe von Informationen soll dabei den Regelungen des Sozialdatenschutzes entsprechend erfolgen, d.h. in dem Umfang, wie es der Zweckerfüllung dient (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Der Einschätzung der Teilnehmer/innen liegt in der Regel eine Checkliste, ein Beurteilungsbogen o.ä. zugrunde. Die Beurteilung wird mit der/dem Teilnehmer/in besprochen.¹⁸

5.2.6 Eingeschränkte Pflegeerlaubnis während der Grundqualifikation vs. 'Training on the Job'

Mitunter erteilen Jugendhilfeträger nach Absolvierung eines ersten Teils der Grundqualifizierung eine eingeschränkte Pflegeerlaubnis, z.B. für nur ein Kind. Oder der Jugendhilfeträger spricht, wenn sich die Grundqualifizierung über einen längeren Zeitraum erstreckt, eine vorläufige Pflegeerlaubnis aus, begrenzt auf ein Jahr oder drei Jahre. Bei diesem Vorgehen wird es als vorteilhaft gesehen, das Gelernte unmittelbar umsetzen und erproben und damit auch besser verinnerlichen zu können. Zudem wird vermutet, dass bei einer vorläufigen Erlaubniserteilung eine weitere Zäsur zur fundierten Überprüfung der Entscheidung für oder gegen eine Tätigkeit in der Kindertagespflege gegeben ist.

Unter Qualitätssicherungsaspekten spricht allerdings vieles dafür, eine Pflegeerlaubnis erst nach erfolgreichem Abschluss der Grundqualifizierung zu erteilen.

Um Theorie und Praxis besser miteinander zu verbinden und die Vorteile der Parallelität von Qualifizierung und Ausübung der Tätigkeit sicherzustellen, gibt es derzeit Modelle, bei denen zum Beispiel die Grundqualifizierung durch ein ausgedehntes ‚Training on the Job‘ ergänzt wird oder die angehende Tagespflegeperson gehalten ist, ein Praktikum in der Kindertagesstätte zu absolvieren, deren Mitarbeiter/innen ihre Einschätzung der Eignung an den Träger weiterleiten.

5.2.7 Hausbesuch(e)

Hausbesuch(e) der pädagogischen Fachkraft bei dem/der Bewerber/in gelten als das zentrale Element der Eignungsfeststellung.

Hausbesuche sind erforderlich, um die räumlichen Gegebenheiten der Tagespflegestelle im Hinblick auf die maßgeblichen Kriterien zu überprüfen. Sie sind darüber hinaus sinnvoll, um sich einen Eindruck von der familiären Situation der potentiellen Tagespflegeperson zu verschaffen: von den anderen Haushaltsmitgliedern (Partner/Partnerin, ei-

¹⁸ Zusätzlich sollten die Bildungsträger eine von den Teilnehmern/innen unterschriebene Einverständniserklärung für die Weitergabe der Beurteilungsinformationen an den Jugendhilfeträger einholen.

gene Kinder, andere Mitglieder des Haushalts) und der Dynamik der Familienbeziehung, aber auch vom Verhalten der potenziellen Tagespflegeperson im familialen Kontext, zum Beispiel ihre Interaktion mit den eigenen Kindern, ihr vorherrschender Umgangston, ihr Kommunikationsverhalten u.a. Der Hausbesuch vervollständigt damit das Bild der Eignung der Tagespflegeperson auch hinsichtlich der Kriterien Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft. Darüber hinaus kann der Hausbesuch der Klärung weiterer bzw. spezifischer Fragen vor Ort dienen.

In der Praxis ist es gängig, das Ergebnis des Hausbesuchs zu dokumentieren und in Beobachtungsbögen zu erfassen bzw. in einem nachträglichen Protokoll zu vermerken.

Sind relevante Fragen bis dahin noch offen geblieben, zeichnen sich besondere Problemkonstellationen ab oder befindet sich die pädagogische Fachkraft hinsichtlich der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Zweifel, ist ein weiterer Hausbesuch und/oder weitere Beratungsgespräche wichtig.

Ein zweiter Hausbesuch in der Eignungsfeststellungsphase ist auch dann von Bedeutung, wenn beim ersten Besuch die Tagespflegefamilie nicht vollständig anwesend war: die pädagogische Fachkraft sollte alle Familienangehörige mindestens einmal im häuslichen Rahmen erleben.

Bei der federführenden Bearbeitung der Eignungsfeststellung durch einen freien Träger werden zusätzliche Hausbesuche seitens des Jugendamtes entbehrlich.

5.2.8 Weitere Bestandteile der Eignungsfeststellung

5.2.8.1 Polizeiliches Führungszeugnis

In der Fachpraxis ist es durchgängig üblich, zur Feststellung der Eignung die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz für die interessierte Tagespflegeperson zu verlangen. Grundlage dafür ist § 72 a SGB VIII (Persönliche Eignung von Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe).

Das Führungszeugnis muss von der/den Betroffenen selbst bei der Gemeinde beantragt werden und ist wegen seines besonderen Verwendungszwecks kostenfrei¹⁹. Es ist dem Jugendamt vorzulegen. Möchte das Jugendamt einen eventuell eingebundenen frei-en Träger vom Ergebnis informieren, muss eine Einverständniserklärung der Betroffenen vorliegen. In analoger Anwendung von § 72a SGB VIII kann das Führungszeugnis regelmäßig neu eingefordert werden, spätestens im Rahmen der Neuerteilung bzw. Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren.

Über das Führungszeugnis der Tagespflegeperson hinaus ist es zielführend, ein Führungszeugnis auch von den übrigen Mitgliedern der Tagespflegefamilie einzuholen. Die Familienmitglieder müssen dazu ihre Zustimmung erteilen, was in den meisten Fällen offenbar auch problemlos geschieht. Bleibt dagegen eine Zustimmung aus, kann dies Anlass für ein weiteres Klärungsgespräch sein.

¹⁹ Ein Formular für den Antrag auf Gebührenfreiheit gibt es unter: www.bundesjustizamt.de/cln_101/nn_258694/SharedDocs/Publikationen/Behoerden/AntragBefreiung.html?nn_n=true

5.2.8.2 *Ärztliches Gesundheitszeugnis*

Zur Sicherstellung der gesundheitlichen Eignung ist zudem die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses (schriftlicher Befundbericht) der Tagespflegeperson, ihres Partners bzw. ihrer Partnerin und aller im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren geboten.

Von großer Bedeutung ist es, dass im Gesundheitszeugnis ausdrücklich die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege aus ärztlicher Sicht bestätigt wird. Hierbei ist auch der Ausschluss psychischer Erkrankungen wichtig, der im Gesundheitszeugnis häufig nicht berücksichtigt wird. Zentral ist auch die Frage der Suchtmittelabhängigkeit. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass Ärzte nicht immer ausreichend informiert sind über die besonderen Anforderungen der Kindertagespflege. Um eine angemessene Einschätzung der Eignung aus medizinischer Sicht zu gewährleisten, empfiehlt sich die Sensibilisierung von Ärzten vor Ort zu diesen Fragestellungen.

Zielführend ist auch die Vorgabe von ‚Eignungskriterien‘, die der Arzt berücksichtigen sollte. Ansprechpartner hierfür könnten auch die Landesärztekammern sein.

Vor Ort kann abgeklärt werden, ob das Gesundheitszeugnis beim Gesundheitsamt kostenfrei erhältlich ist.

5.2.9 **Entscheidung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis**

Haben Beratungsgespräch(e) und Hausbesuch(e) eine ausreichende Entscheidungsgrundlage geliefert, ist die Grundqualifizierung entsprechend der regionalen Anforderungen erfolgreich absolviert und belegt, und ist der/die Bewerber/in weiterhin interessiert, entscheidet die pädagogische Fachkraft über die Erteilung der Pflegeerlaubnis. Wichtig ist eine schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind. Die Entscheidung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis wird telefonisch oder persönlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Die Dokumentation der Eignungsfeststellung kann von dem/der Bewerber/in eingesehen werden oder wird als Kopie an ihn/sie verschickt.

Ist ein freier Träger mit der Eignungsfeststellung betraut, schickt er die Unterlagen an das Jugendamt weiter. Das Jugendamt kann ergänzend beim Allgemeinen Sozialdienst anfragen, ob im Haushalt der zukünftigen Tagespflegeperson Umstände bekannt sind, die gegen eine Pflegeerlaubnis sprechen würden, und ggf. die Entscheidung revidieren.

Zum Teil ist es Praxis, die Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen (Auflagen) zu versehen, die hinreichend begründet werden müssen. So kann zum Beispiel geregelt werden, dass eine neu beginnende Tagespflegeperson die Erlaubnis zunächst nur für ein bis drei Kinder erhält. Darüber hinaus kann im Rahmen von Nebenbestimmungen zum Beispiel grundsätzlich die Zahl der möglichen Tagespflegekinder, etwa in Abhängigkeit vom Alter der Kinder oder den räumlichen Voraussetzungen, reduziert werden, oder es kann festgelegt werden, dass fünf Kinder nur mit pädagogischer Ausbildung betreut werden dürfen. In begründeten Fällen kann die Pflegeerlaubnis auf weniger als fünf Jahre befristet werden.

5.2.10 Tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung

Die Eignungsprüfung ist mit Erteilung der Pflegeerlaubnis nicht abgeschlossen, sondern sinnvoller Weise Bestandteil auch der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Tagespflege Tätigkeit.

Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist.

Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, sollte die Eignung kontinuierlich weiter überprüft werden.

Zudem erlaubt eine fortgesetzte Eignungsüberprüfung einen weiter vertiefenden Blick auf den Familienalltag und die Familienmitglieder der Tagespflegeperson.

Die Eignungsüberprüfung sollte in keinem Fall Kontrolle sein, sondern vielmehr im Sinne von Praxisbegleitung, fachlicher Beratung und Coaching angelegt und durchgeführt werden.

Sie kann im Rahmen weiterer, unter Umständen regelmäßiger (z.B. jährlicher), angemeldeter Hausbesuche, weiterer Beratungsgespräche, Gesprächsgruppen, Fortbildungen, Supervision u.a.m. erfolgen. Dialogische Offenheit, Wertschätzung, Vertrauensbildung und Transparenz sind Prinzipien, die die Eignungsüberprüfung leiten sollen.

„Kompetenzen können im Beratungsgespräch oder in Form eines Feedbacks bei einer Fortbildung von der Fachkraft erkannt, benannt und bestätigt werden. Die Tagespflegeperson kann durch Impulse der Fachkraft Unsicherheiten klären und ihre Handlungskompetenz erweitern. Rückmeldungen der Beraterin beziehen sich auch auf fehlende und noch zu entwickelnde Kompetenzen. Im Qualifizierungsprozess wird die Entstehung fachlicher Eignung gefördert, im Wechsel von Rückmeldung, Überprüfung und Empfehlung.“ Bei Hausbesuchen „sammelt und gibt (die Beraterin) Informationen zur Förderung der Entwicklung der Tagespflegeperson in Form von Entwicklungsgesprächen, zur Unterstützung ihrer Tätigkeit, zur Klärung ihrer spezifischen Fragestellungen, aber auch, um kritische Punkte anzusprechen“²⁰.

²⁰ Diez-König o.J.

6 Nicht-Eignung von Tagespflegepersonen

6.1 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung

6.1.1 ...in der Eignungsfeststellungsphase

Tauchen im Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens Zweifel an der Eignung des/der Bewerber/in auf, müssen diese angesprochen und begründet werden. Erfahrungsgemäß können in solchen Fällen viele Bewerber/innen die Bedenken der pädagogischen Fachkraft nachvollziehen und nehmen vom Wunsch, Tagespflegeperson zu werden, Abstand.

Bleiben sie trotz starker Zweifel der Fachkraft dennoch bei ihrem Vorhaben, sollte ein Gespräch auf Einsicht beim/bei der Bewerber/in abzielen. Läuft die Ablehnung den Plänen der Bewerberin bzw. des Bewerbers letztendlich doch entgegen, ist die Ablehnung klar zu formulieren und durch Benennung sachlicher und fachlicher Aspekte zu begründen. Hierbei ist die Dokumentation des Eignungsfeststellungsverfahrens von hohem Nutzen. Die Feststellung der Nicht-Eignung ergeht in einem schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid.

6.1.2 ...bei Ausübung der Tagespflegetätigkeit

Entstehen nach Aufnahme der Tagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson, leitet die pädagogische Fachkraft einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein, in dem auch Zielvereinbarungen getroffen werden können.

Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Bleiben die Zweifel der pädagogischen Fachkraft weiter bestehen, sollte die Tagespflegeperson in einem Gespräch davon überzeugt werden, dass eine Eignung nicht (mehr) gewährleistet ist. Gelingt dies nicht, wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet und die Eignung mit einem schriftlichen Bescheid widerrufen.

Die Beendigung der Tagespflegetätigkeit muss immer auch mit Rücksicht auf das Tagespflegekind ausgestaltet sein. Entscheiden sich Eltern gegen Bedenken der pädagogischen Fachkraft (weiterhin) für die Tagespflegeperson, werden die Eltern im Sinne der Gewährleistung des Kindeswohls eingehend über die Einschätzung der Nicht-Eignung informiert und das Tagespflegeverhältnis nicht länger öffentlich gefördert.

Liegt die Zuständigkeit der Eignungsfeststellung bei einem freien Träger, muss bei einem Ausschluss die zuständige Fachkraft des Jugendamtes einbezogen werden.

6.2 Kriterien der Nicht-Eignung

Ausschlusskriterien für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist zunächst die Feststellung, dass wesentliche Eignungskriterien nicht erfüllt sind. In einigen Empfehlungen zur Eignungsfeststellung werden zudem explizit Kriterien der Nicht-Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers benannt, die der Eignungsfeststellung zugrunde gelegt werden können.

Hiermit werden gute Erfahrungen gemacht: die Fachkräfte tun sich ganz offenbar leichter bei der Eignungsfeststellung, und sie fühlen sich vor allem sicherer bei der Feststellung der Ungeeignetheit einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers, wenn sie auf ausformulierte Kriterien der Nicht-Eignung zurückgreifen können.

Als No-Go-Kriterien gelten zum Beispiel²¹:

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII.
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches.
- Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie.
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten.
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft, z.B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen.
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an der Grundqualifizierung für Tagesbetreuungspersonen.
- Verweigerung der Vorlage des ‚Sprachzertifikat Deutsch B1‘.
- Behebbarer Mängel der Räumlichkeiten (z.B. unzureichende hygienische Verhältnisse, Sicherheitsmängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt.
- Rauchen in den Betreuungsräumen auch bei Anwesenheit der Kinder.
- Die Kinder der Tagespflegeperson erhalten stationäre Hilfe zur Erziehung.

Die genannten Kriterien der Nicht-Eignung stimmen mit den gesetzlichen Vorgaben zur Eignung bzw. Nicht-Eignung von Tagespflegepersonen überein, oder es darf zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Ablehnungskriterien auch im Falle eines Widerspruchs der/des Bewerberin/Bewerbers vor Gericht Bestand haben werden.

Weitere Kriterien der Nicht-Eignung, die aus fachlicher Sicht zumindest eine besonders gründliche Prüfung erfordern, sich in ihrer juristischen Stichhaltigkeit allerdings noch bewähren müssen, sind zum Beispiel:

- Vorliegen einer psychischen Erkrankung, einer schweren körperlichen Erkrankung oder einer Suchterkrankung der Tagespflegeperson oder eines Familienmitglieds.
- Die eigenen Kinder der Tagespflegeperson erhalten ambulante oder teilstationäre Erziehungshilfe.
- Aktueller Entzug der Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit am Steuer.

²¹ Vgl. Arbeitshandbuch des Stadtjugendamtes München ‚Nicht-Eignung einer Tagesbetreuungsperson im Sinne des § 43 SGB VIII‘

- Akute familiäre Belastungen (z.B. Trennungen, Scheidungen, Todesfall etc.) in der Tagespflegefamilie.
- Das Tageskind wird vorwiegend als Spielkamerad für das eigene Kind aufgenommen.
- Unwahre Aussagen gegenüber dem Träger im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung.
- Primär monetäre Beweggründe zur Aufnahme einer Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung.
- Selbstüberschätzung oder Überheblichkeit, z.B. gegenüber der Herkunftsfamilie.
- Wenn bereits vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wider besseren Wissens Tageskinder ohne diese betreut wurden.
- Glaubenszugehörigkeit und Ausübung des Glaubens einer Glaubensgemeinschaft, die pädagogisch bedenkliche Aussagen zu Kindern oder über Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern treffen²².

Hier ergibt sich ein Dilemma für die sozialpädagogischen Fachkräfte, die einerseits durch die Feststellung auch der Nicht-Eignung einer Person die Qualität der Pflege sichern und das Wohl der Kinder in Kindertagespflege gewährleisten wollen und müssen und andererseits vor den Konsequenzen einer Verweigerung oder Rücknahme der Eignungsfeststellung zurückschrecken: vor dem erheblichen Arbeitsaufwand, wenn als nicht geeignet abgelehnte Personen Akteneinsicht verlangen und Widerspruch einlegen, vor den Unannehmlichkeiten einer Klage vor Gericht, vor dem Umstand, die Nachfrage nach einem Platz in Kindertagespflege nicht decken zu können bzw. dem Ausbaubedarf der Gemeinde nicht gerecht zu werden.

Um den zweifachen Sinn der Eignungsfeststellung zu wahren, geeignete Personen als Tagespflegepersonen aufzunehmen, aber auch nicht geeignete Personen aus der Tagespflege auszuschließen, können gezielte Maßnahmen hilfreich sein, die in der Alltagspraxis die Feststellung der Nicht-Eignung erleichtern.

Zu diesen Maßnahmen zählen:

- Fortentwicklung der No-Go-Kriterien in Orientierung an vorliegenden Ablehnungsbescheiden
- Fortentwicklung der No-Go-Kriterien durch Sichtung von Gerichtsurteilen
- Zusammenstellung von Ablehnungsbescheiden als praktische Orientierungshilfe für die Fachkräfte
- Ermutigung der Fachkräfte zur Feststellung und Bescheidung auch der Nicht-Eignung von Personen
- Unterstützung der sozialpädagogischen Fachkräfte bei der Feststellung und Bescheidung der Nicht-Eignung
 - durch juristische Begleitung
 - durch Schulungen
 - durch fachlichen Austausch, Unterstützung durch Kolleginnen/Kollegen und Leitung
- Erhöhung des Beratungsschlüssels, um erhöhten Arbeitsaufwand besser zu bewältigen

²² Anfragen zur Einschätzung von Glaubensgemeinschaften sind z.B. bei den Sektenbeauftragten der Kirchen möglich.

- Erhöhung der Bereitschaft des Jugendhilfeträger, bei der Feststellung der Nicht-Eignung auch das Risiko einer gerichtlichen Klage einzugehen, um den Begriff der ‚Eignung‘ sukzessive mehr zu klären

7 Eignungsfeststellung durch eine pädagogische Fachkraft

In der Praxis liegt die Eignungsfeststellung in Händen einer pädagogischen Fachkraft, die beim Jugendamt oder einem freien Träger beschäftigt ist. Im Idealfall wird die Eignungsfeststellung von zwei Fachkräften nach dem 4-Augen-Prinzip durchgeführt.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Fachkraft sind ganz erheblich: Sie trägt die Verantwortung für die Beurteilung und damit Zulassung einer Person für die Tagespflegetätigkeit und ist als solche ein wesentliches Glied in der Kette der Qualitätssicherung im Bereich der Kindertagespflege.

Vor diesem Hintergrund ist eine einschlägige Ausbildung zur Diplompädagogin oder Diplomsozialpädagogin grundlegende Voraussetzung. Darüber hinaus muss sie über fundierte und reflektierte Fach- und Feldkompetenzen verfügen, Erfahrung in der Fachberatung und/oder Qualifikation von Tagespflegepersonen besitzen, eine wertschätzende Grundhaltung sowie gute Intuition und Beobachtungsgabe haben und auf ein gutes Urteilsvermögen zurückgreifen können.

Wichtig ist darüber hinaus die Sicherung eines Handlungsrahmens der pädagogischen Fachkraft, der fachlich fundiertes Arbeiten sicherstellt: dazu gehört die Festanstellung beim Jugendamt bzw. dem freien Träger, die Einbettung der Fachkraft in die kommunalen Strukturen der Kinderbetreuung, funktionierende Unterstützungsstrukturen zum Beispiel bei konflikthaftern Fällen oder bei Zweifelsfällen durch Rückversicherung und Beratung im kollegialen Kreis des Fachdienstes, durch Rückgriff auf juristische Beratung, Fortbildung, Supervision u.a.

Viele örtliche bzw. freie Träger der Jugendhilfe sind sich der großen Herausforderungen bei der Eignungsfeststellung bewusst und bieten Schulungen für die Fachkräfte an. Solche Schulungen haben zum Beispiel das Ziel, Sensibilität und Blickschärfe in Bezug auf die Bedeutung und Zielrichtung der Eignungsfeststellung zu fördern und ein Absinken der Eignungsstandards zum Beispiel bei dringendem Bedarf an Tagespflegeplätzen zu verhindern. Wichtiges Thema ist auch, wie die Fachkräfte den Spagat zwischen dem Anspruch des quantitativen Ausbaus der Kindertagespflege einerseits und einer sorgfältigen Eignungsprüfung im Sinne der Qualitätssicherung und der Sicherung des Kindeswohls andererseits bewältigen können. Die Fachkräfte müssen gestärkt werden, Fälle der Nicht-Eignung einer (potenziellen) Tagespflegeperson selbstbewusst zu vertreten. Zu-dem erweisen sich Fortbildungen von Bedeutung, in denen es darum geht, die Feststellung der Nicht-Eignung korrekt in einem schriftlichen Bescheid niederzulegen und rechtlich angemessen zu begründen.

8 Eignung bei besonderen Formen der Kindertagespflege

8.1 Eignung von Tagespflegepersonen bei Betreuungsdauer von bis zu 15 Stunden pro Woche oder nicht länger als drei Monaten

Nach dem Gesetz handelt es sich bei der Betreuung von Kindern für die Dauer von bis zu 15 Stunden pro Woche oder bei kurzfristiger Kinderbetreuung (weniger als drei Monate) nicht um erlaubnispflichtige Kindertagesbetreuung (§ 43 SGB VIII).

Dennoch ist gemäß § 23 SGB VIII in diesen Fällen der kurzzeitigen Kindertagesbetreuung eine Eignungsfeststellung dann erforderlich, wenn das Tagespflegeverhältnis öffentlich gefördert (vermittelt und/oder finanziert) wird (vgl. 3.2).

8.2 Kindertagespflege im Haushalt der Familie

So genannte Kinderfrauen oder Kinderbetreuerinnen im Haushalt der Familie des Kindes benötigen von Gesetz wegen keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, der nur die Betreuung der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen regelt. Wird die Tagespflegeperson jedoch vom Jugendamt oder einem freien Träger finanziert, gelten nach § 23 SGB VIII die gleichen Eignungskriterien wie bei der Kindertagespflege außerhalb des Haushalts der Familie.

Wird die Kinderfrau von der Familie privat bezahlt, liegt die Einschätzung ihrer Eignung somit allein im Ermessen der Eltern. Auch ist keine Qualifizierung für die Betreuungstätigkeit erforderlich. Allerdings zeigt es sich, dass es für Kinderfrauen, die als Angestellte der Familien tätig sind, einen nicht unerheblichen Konkurrenzvorteil darstellt, wenn sie auf eine Qualifizierung verweisen können²³.

8.3 Großelterntagespflege

Die Bestimmungen des § 43 SGB VIII machen zur Kinderbetreuung durch verwandte Personen keine Aussagen. Daher müssen auch Großeltern und andere Verwandte die Eignungskriterien erfüllen und sich für die Kindertagespflege qualifizieren, sofern es sich um ein erlaubnispflichtiges Betreuungsverhältnis nach § 43 SGB VIII handelt, ungeach-

²³ In der Praxis zeigt sich – nicht zuletzt angesichts des kritischeren Bewusstseins der Eltern – zunehmender Qualifikationsbedarf für Kinderfrauen. Die Curricula, die der Qualifizierung von Tagespflegepersonen zugrunde liegen, greifen zentrale Aspekte der Betreuung im Hause der Familie allerdings bislang nicht immer ausreichend auf. Notwendig wäre in diesem Zusammenhang die Entwicklung zielgruppenspezifischer Qualifizierungsmodule speziell für Kinderfrauen.

tet dessen, ob die Großeltern bzw. Verwandten für die Betreuungsleistungen entgolten werden oder nicht.

Die Gewährung laufender Geldleistungen an Großeltern ist möglich, zum Teil wird nur der Sachaufwand entgolten, nicht aber die Anerkennung der Förderleistungen.

8.4 Selbst vermittelte Kindertagespflege

Selbst vermittelte Tagespflegepersonen werden genauso geprüft wie alle anderen Tagespflegepersonen, die unter § 43 SGB VIII fallen.

8.5 Großtagespflege

Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII kann das jeweilige Landesrecht bestimmen²⁴, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt. In der Pflegestelle dürfen allerdings nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. In diesen Fällen findet die Kindertagespflege nicht im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern, sondern in 'anderen geeigneten Räumen' (§ 22 SGB VIII) statt, die der Tagespflegeperson gehören oder von ihr angemietet sein können, oder von Dritten, zum Beispiel von der Stadtverwaltung oder von Verbänden, zur Verfügung gestellt werden. Nicht selten schließen sich in der Großtagespflege zwei oder mehrere Tagespflegepersonen zusammen.

Entsprechend der höheren organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen einer Großtagespflege sind auch höhere Anforderungen an die Eignung der Tagespflegepersonen zu stellen, die in den jeweiligen Landesgesetzen zu regeln sind.

8.6 Kindertagespflege als ‚Hilfe zur Erziehung‘

Kindertagespflege kann auch als Hilfe zur Erziehung im Sinn von § 32 Satz 2 SGB VIII angeboten werden. Auch hier sind höhere Anforderungen an die Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson zu stellen: Sie muss eine sozialpädagogische oder pflegerische Ausbildung oder eine entsprechende Qualifikation wie zum Beispiel spezielle Fortbildungen nachweisen.

²⁴ Noch ist die Großtagespflege erst in einigen Bundesländern geregelt. Wo Länderregelungen fehlen, finden sich üblicherweise allerdings kommunale Regelungen, die es ermöglichen, Großtagespflege zu betreiben. Einen Überblick über die Regelung der Großtagespflege im jeweiligen Landesrecht gibt Gerszonowicz 2009.

9 Eignungsfeststellung im Überblick

1. Die Eignungsfeststellung gehört - neben der Grund- und Weiterqualifizierung, der fachlichen Beratung und Begleitung und der Vernetzung der Tagespflegepersonen - zu den zentralen Maßnahmen der Träger der Jugendhilfe, um
 - ✓ die Qualität der Betreuung in Kindertagespflege und
 - ✓ das Wohl der betreuten Kinder zu sichern.
2. Eine Eignungsfeststellung ist erforderlich
 - ✓ für alle Tagespflegeverhältnisse, die vom Jugendhilfeträger (finanziell) gefördert werden, und darüber hinaus
 - ✓ für alle (auch privat arrangierten) Tagespflegeverhältnissen, in denen ein oder mehrere Kinder länger als drei Monate außerhalb der elterlichen Wohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut werden.
3. Auch wenn die Eignungsfeststellung primär in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt, können Jugendämter und freie Träger bei der Eignungsfeststellung erfolgreich zusammenarbeiten.
4. Die im Gesetz beschriebenen Eignungskriterien (Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft, kindgerechte Räumlichkeiten) sind Anhaltspunkte für die Eignungsfeststellung und müssen in der Alltagspraxis stets aufs Neue am Einzelfall orientiert konkretisiert und weiterentwickelt werden.
5. Die fachlichen Anforderungen und die Verantwortung bei der Eignungsfeststellung sind erheblich und setzen voraus, dass eine pädagogische Fachkraft diese wichtige Funktion ausübt.
6. Die Eignungsfeststellung ist kein punktuell Ereignis sondern ein Prozess, zu dem - als Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung – stets auch die tätigkeitsbegleitende 'Eignungsüberprüfungen' nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit gehören muss.
7. Die Praxis zeigt, dass die pädagogischen Fachkräfte besondere Unterstützung und Stärkung im Falle der Feststellung der Nicht-Eignung einer Person für die Kindertagespflege brauchen. Hierzu zählten die Festlegung von No-Go-Kriterien, Weiterbildung und Schulung sowie institutionelle Unterstützung auch unter den Bedingungen des Ausbaudrucks in der Kindertagespflege.

10 Anhang

10.1 Externe Mitglieder der Expert/innenrunde 'Eignungsfeststellung in der Kindertagespflege - Kriterien und Verfahren für die Praxis' am 5. Februar 2009

Dietz-König, Ursula; Hessisches Kindertagespflegebüro/Landesservicestelle, Maintal
Krüger, Ute; Niedersächsisches Tagespflegebüro, Göttingen
Alt, Christine; Kindertagespflege in Familien, Stadtjugendamt, München
Vogel, Susann; Altersintegrative Einrichtungen und Soziales, Stadtjugendamt, München
Lipka, Anne; Kindertagespflege Landratsamt Esslingen
Stöcken, Birgit; Tagesmütterbüro Arbeiterwohlfahrt Kiel
Weidemann, Christine; Kindertagesbetreuung, Bereich Angebote der Kindertagesbetreuung und Frühe Förderung, Stadtjugendamt, München

10.2 Literatur/Leitfäden und Empfehlungen aus der Praxis

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Handbuch Kindertagespflege, www.handbuch-kindertagespflege.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2005): Überarbeitete Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2007): Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur qualitativen, rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege – Ergänzungen der Empfehlungen von 2005

Dietz-König, Ursula: Eignungsfeststellung – ein schwieriges Thema in der Praxis der Tagespflege? Lösungsansätze und Praxis im Modell der Stadt Maintal. Expertise im Auftrag des DJI, o.J.

Fachtagung Blickpunkt Kindertagespflege in Hessen: Grundqualifizierung und Eignungsfeststellung – vom Erstkontakt bis zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege, Expertinnenrunde am 8.5.2008 in Frankenberg

Heitkötter, Martina / Klößinger, Simone (2008): Vorarbeiten für ein modulares Qualifizierungskonzept für die Kindertagespflege. Rechercheergebnisse. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Hessisches Tagespflegebüro (Hrsg.) (2006): Fachliche Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege, Broschüre, aktualisierte Fassung, www.hessisches-tagespflegebuero.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.) (2008): Die Eignung von Tagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege – eine Empfehlung

Landesjugendamt Brandenburg (2003): Empfehlungen zur Qualität von Tagespflege im Land Brandenburg Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt: Arbeitshandbuch, darin: „Eignungsprüfung künftiger Tagesbetreuungspersonen“

Landesjugendamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2007): Empfehlungen zur Kindertagespflege, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses

Tietze, Wolfgang/Knobeloch, Janina/Gerszonowicz, Eveline (2005): Tagespflege-Skala (TAS). Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege, Weinheim/Basel

Vierheller, Iris (2009): Aktuelle Rechtsfragen in der Kindertagespflege, interne Arbeitsunterlagen, München

Weiß, Karin (2006): Was bedeutet Qualität im Hinblick auf die fachliche Begleitung in der Kindertagespflege? Vortrag auf der Fachtagung ‚Aufbau und Ausbau einer qualifizierten Kindertagespflege‘ des DJI am 16.10.2003 in Ffm./M.

Wiesner, Reinhard (2006): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 3. Auflage, München